

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tino Chrupalla, Enrico Komning, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/18253 –**

### **Mischbetriebe in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Veröffentlichung des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften am 13. Februar 2020 im Bundesgesetzblatt ([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_\[@attr\\_id='bgbl120s0142.pdf'\]](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__[@attr_id='bgbl120s0142.pdf'])) hat der Deutsche Bundestag für zwölf Handwerksgerwerke die Meisterpflicht wieder eingeführt. Hiermit wurde nach Ansicht der Fragesteller eine seit Jahren offensichtliche Fehlentwicklung teilweise beseitigt. Das Handwerk ist die Grundlage des stetigen und dauerhaften wirtschaftlichen Erfolgs unseres Landes. Gemäß § 6 Absatz 1 der Handwerksordnung (HwO) hat die Handwerkskammer die Handwerksrolle zu führen, in welche die Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke einzutragen sind (Handwerksrolle). In Deutschland gibt es derzeit 53 Handwerkskammern, die sich um die Organisation des Handwerks kümmern und gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks dazu legitimiert sind. (<https://www.zdh.de/datenfakten/das-handwerk/handwerksordnung/>; <https://www.zdh.de/organisationendes-handwerks/handwerkskammern/?L=0>). Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird gemäß § 7 HwO die Verpflichtung auferlegt, allein oder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung jeweils durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Eintragungen in die Handwerksrolle wie verwandte zulassungspflichtige Handwerke, Anerkennung von Studienschwerpunkten oder Schulschwerpunkten im Sinne von zulassungspflichtigen Handwerken etc. vorgenommen werden dürfen.

Unter den Handwerksunternehmen gibt es Betriebe, die sowohl handwerkliche als auch nichthandwerkliche Tätigkeiten ausüben. Diese Betriebe werden als „Mischbetriebe“ bezeichnet und sowohl in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammern als auch in der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) gemäß des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHKG) in Verbindung mit der Handwerksordnung geführt. Mischbetriebe sind gemäß § 2 Absatz 4 IHKG somit beiden Kammern zugehörig (<https://www.rhein-neckar.ihk24.de/recht/wirtschaftsrecht/gewerberecht/Handwerksrecht/handwerk-nicht-handwerk/938754#titleInText3>).

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Betriebe, die über einen handwerklichen und einen nichthandwerklichen oder nicht-handwerksähnlichen Betriebsteil verfügen (sogenannte Mischbetriebe), die sowohl in einer Handwerkskammer als auch in einer IHK geführt werden?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Betriebe, die über einen handwerklichen und einen nichthandwerklichen oder nicht-handwerksähnlichen Betriebsteil verfügen (sogenannte Mischbetriebe) gemäß Frage 1 je Bundesland (bitte nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?
3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Betriebe, die über einen handwerklichen und einen nichthandwerklichen oder nicht-handwerksähnlichen Betriebsteil verfügen (sogenannte Mischbetriebe) je Handwerkskammer (bitte nach jeder Handwerkskammer aufschlüsseln)?
4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Betriebe, die über einen handwerklichen und einen nichthandwerklichen oder nicht-handwerksähnlichen Betriebsteil verfügen (sogenannte Mischbetriebe) je IHK (bitte nach jeder IHK aufschlüsseln)?
5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Betriebe, die über einen handwerklichen und einen nichthandwerklichen oder nicht-handwerksähnlichen Betriebsteil (sogenannte Mischbetriebe) verfügen und einen Umsatz gemäß § 2 Absatz 4 IHKG ausweisen, der größer als 130 000 Euro pro Wirtschaftsjahr ist?
6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Betriebe, die über einen handwerklichen und nichthandwerklichen oder nicht-handwerksähnlichen Betriebsteil (sogenannte Mischbetriebe) verfügen, bei denen eine Kaufmannseigenschaft gemäß § 1 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) vorliegt?
7. Wie viele Meister sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Betrieben, die über einen handwerklichen und nichthandwerklichen oder nicht-handwerksähnlichen Betriebsteil (sogenannte Mischbetriebe) verfügen, angesiedelt?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei der Handwerksorganisation und beim Institut für Handwerk und Mittelstand der Universität Göttingen ergab, dass die erfragten Daten dort ebenfalls nicht vorliegen.

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung des § 126 Absatz 2 der Handwerksordnung bei dem Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften ging die Bundesregierung mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag davon aus, dass rd. 80.000 Betriebe ausschließlich bei den IHKs eingetragen sind, obwohl diese ein durch die Novelle nunmehr meisterpflichtiges Handwerk ausüben. Die Angabe beruht auf einer Schätzung der Kammerorganisation.